

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Alexander J. Herrmann (CDU)**

vom 01. April 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. April 2014) und **Antwort**

#### Legionellengefahr an der Hellersdorfer Promenade

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche genauen Prüfpflichten bestehen für Vermieter bezüglich ihrer Trinkwasseranlagen in Berlin?

Zu 1.: Nach der bundesweit geltenden Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) sind Eigentümerinnen und Eigentümer eines Gebäudes mit Mietwohnungen, in denen sich Duschen befinden, die aus einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung Warmwasser erhalten, verpflichtet, diese Anlagen auf Legionellen untersuchen zu lassen. Darüber hinaus müssen Anlagen mit einem Inhalt von mehr als drei Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle beim Verbraucher untersucht werden.

Eine Großanlage hat ein Speichervolumen von mehr als 400 Litern. Eine Untersuchung auf Legionellen ist einmal in drei Jahren durchführen zu lassen. Die erste Untersuchung musste bis zum 31.12.2013 erfolgen.

Eigenheime, Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Häuser mit Anlagen, deren Warmwasservolumen unterhalb der oben genannten 400 Liter liegt, fallen generell nicht unter diese Regelung.

2. In welchem Umfang sind die Berliner Vermieter diesen Prüfpflichten bis zum 31.12.2013 nachgekommen und inwieweit wurde die Erfüllung der Prüfpflicht der Vermieter im Land Berlin überwacht und kontrolliert?

Zu 2.: Es gibt keine gesetzliche Regelung, die eine Anzeigepflicht der Großanlagen zur Trinkwassererwärmung festlegt. Daher ist den für die Trinkwasser-Installationen in Gebäuden zuständigen Gesundheitsämtern der Bezirke nicht bekannt, wie viele Großanlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhanden sind. Nach der TrinkwV ist es allein die Pflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer einer Anlage, diese nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und die Untersuchung auf Legionellen durchführen zu lassen.

Den Gesundheitsämtern sind nur Untersuchungsergebnisse zu melden, bei denen der sog. technische Maßnahmenwert von 100 Legionellen in 100 ml Trinkwasser überschritten wird. Erst in diesen Fällen überwacht und kontrolliert das Gesundheitsamt, ob die Vermieterin oder der Vermieter seinen Verpflichtungen zur Aufklärung der Ursachen und den ggf. durchzuführenden Maßnahmen nachkommt.

3. Bei welchen Grenzwerten ist der Vermieter nach entsprechender Überprüfung in der Handlungspflicht und welche Handlungen müssen jeweils im Einzelnen erfolgen?

Zu 3.: Siehe auch Antwort zu Frage 2. Eine Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes ist den Gesundheitsämtern unverzüglich zu melden. Dann hat die Vermieterin oder der Vermieter selbst Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen. Zudem ist eine Gefährdungsanalyse zu erstellen und ggf. erforderliche Maßnahmen durchzuführen. Das zuständige Gesundheitsamt des Bezirks ist über die ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten. Die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher sind vom Vermieter über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und mögliche Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers zu informieren.

4. Ist dem Senat insoweit bekannt, dass im Wohnungsbestand im Bereich der Hellersdorfer Promenade, Stendaler Straße und Jerichower Straße seit Anfang des Jahres eine erhöhte Legionellenbelastung des Trinkwassers besteht?

Zu 4.: Das zuständige Gesundheitsamt des Bezirks Marzahn-Hellersdorf hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Befunde entsprechend der TrinkwV Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen unverzüglich angezeigt wurden.

5. Welche Schritte wurden insoweit bislang zum Schutz der dortigen Mieter vor einer Erkrankung an Legionellen ergriffen?

Zu 5.: Folgende Maßnahmen wurden bisher durchgeführt:

- Gemäß § 16 Abs.7 Nr. 3 der TrinkwV wurden die Mieterinnen und Mieter am 06.01.2014 mit einem Aushang über die Befunde informiert.
- Am 10.01.2014 wurden in den Wohnungen der Mieterinnen und Mieter mit extrem hoher Kontamination Sterilfilter an den Duschen installiert. Bei fünf Mietparteien war die Ausstattung mit Sterilfiltern bisher nicht möglich, da diese bis zum 04.04.2014 dafür nicht erreichbar waren.
- Als weitere Erstmaßnahme sollte eine thermische Behandlung der Trinkwasser-Hausinstallation erfolgen. Diese, sowie die alternativ geprüfte chemische Desinfektion, musste aufgrund technischer Gegebenheiten abgesagt werden. Die Trinkwasserleitungen bestehen aus Glas mit Kunststoffverbindungen. Eine thermische Desinfektion mit mindestens 70°C oder eine chemische Desinfektion birgt eine erhebliche Gefahr von Schäden u. a. mit der Folge von Leckagen. Die Mieterinnen und Mieter wurden unverzüglich am 11.02.2014 per Aushang darüber informiert. In diesem Aushang wurden sie u. a. dazu aufgefordert, mehrmals täglich die vorhandenen Trinkwasser-Entnahmestellen zu spülen, um eine längere Stagnation des Warmwassers zu vermeiden.
- Am 14.02.2014 und 15.02.2014 wurden für diese Wohnanlagen entsprechend § 16 Nr. 7 Abs. 2 TrinkwV 2001 die Gefährdungsanalysen durch einen Sachverständigen erstellt. Die o. g. Feststellungen zum Rohrwerkstoff (Glas) wurden darin untermauert.
- Erforderliche Umbaumaßnahmen zur Optimierung der Trinkwasser-Haus-installation erfolgen ab der 15. KW 2014.
- Des Weiteren werden in den Wohnungen, in denen eine extrem hohe Kontamination ermittelt wurde, die Armaturen in Küche und Bad incl. der Schlauchverbindungen zum Steigstrang (Panzerschläuche) gewechselt. Die betroffenen Mieterinnen und Mieter wurden ab dem 20.02.2014 über die Termine informiert.
- In Leerwohnungen werden vermehrt Spülungen durchgeführt.
- Als dauerhafte und effektive Lösungsstrategie werden derzeit geeignete grundlegende Sanierungsmaßnahmen geprüft.

6. Welche rechtlichen Schritte (z.B. Bußgelder) wurden bislang gegen die Vermieter eingeleitet?

Zu 6.: Die Einleitung rechtlicher Schritte auf Grund der Nichterfüllung besonderer Anzeige und Handlungspflichten der Unternehmerinnen und Unternehmer oder sonstigen Inhaberinnen und Inhaber einer Trinkwasserversorgungsanlage gem. § 16 TrinkwV 2001 war bisher nicht erforderlich. Eine Ordnungswidrigkeit nach § 25 Nr. 11a-d der TrinkwV lag nicht vor.

7. Welchen weiteren Handlungsbedarf sieht der Senat im konkreten Fall und auch allgemeinen, um den Schutz von Mietern vor Legionellen sicherzustellen?

Zu 7.: Die Untersuchungspflicht auf Legionellen wurde mit der ersten Änderung der TrinkwV zum November 2011 eingeführt, um den Gesundheitsschutz der Verbraucherinnen und Verbraucher zu verbessern. Nach den bisherigen Erfahrungen der Gesundheitsämter zeigt dies auch Wirkung, da Vermieterinnen und Vermieter die Anlagentechnik regelmäßig überprüfen müssen und den allgemein anerkannten Stand der Technik einzuhalten haben.

Der Senat sieht daher derzeit keinen weiteren Handlungsbedarf.

Berlin, den 15. April 2014

In Vertretung

Dirk Gerstle  
Senatsverwaltung für  
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Apr. 2014)